

**Verlängerung der Mandatsdauer der Mitglieder
der Handelskammern.**

Wien, 23. November.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, betreffend die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, werden die wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Dienstalters aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Im Jahre 1914 sollten demzufolge wieder Ergänzungswahlen in die Handels- und Gewerbekammern stattfinden. Die Vorbereitungen hierzu waren bereits getroffen, mußten aber eingestellt werden, weil die kriegerischen Ereignisse eine ordnungsmäßige Durchführung der Vorarbeiten (Anlage der Wahllisten, Durchführung des Reklamationsverfahrens usw.) sowie die Ergänzungswahlen zu dem gesetzlich statuierten Termine (31. Dezember 1914) unmöglich erscheinen ließen. Die von den Kammern fortlaufend wahrzunehmenden Interessen von Produktion und Handel, welche angesichts der Kriegslage eine besondere Vorsorge erheischen, legten der Regierung die Verpflichtung auf, einer Unterbrechung der Beschlussfähigkeit dieser Körperschaften vorzubeugen und eine auf vollzähliger Zusammensetzung der Kammern beruhende Tätigkeit derselben auch nach dem 31. Dezember 1914 sicherzustellen. Diesen Erwägungen trägt eine morgen zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung, laut welcher die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 auscheidenden, wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1915 verlängert wurde, Rechnung. Die Dauer der Mandatsverlängerung wurde mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Kammergesetzes, welche als Termin für den Ablauf der Kammermandate den 31. Dezember festsetzt, mit einem Jahre bestimmt.